

## **Auflockerung der Altersgrenzen im richterlichen Dienst.**

Nach der seit dem 01.07.2009 geltenden Fassung des § 3 LRiG NRW ist die Regelaltersgrenze für Richter von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 67. Lebensjahr angehoben worden (§ 3 Abs. 1 LRiG NRW, siehe unten). Zur Vermeidung von Härten ist gleichzeitig in § 3 Abs. 2 LRiG NRW für die Jahrgänge 1963 und älter eine von dieser neuen Regelaltersgrenze abweichende Übergangsregelung geschaffen worden.

Danach treten die Jahrgänge 1946 und älter wie bisher mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Dieser Zeitpunkt wird für die Jahrgänge 1947 bis 1963 dann in einer Tabelle stufenweise – ein Monat bzw. zwei Monate zusätzlich pro Jahrgang – angehoben. Der Jahrgang 1964 ist der erste, für den uneingeschränkt die neue Regelaltersgrenze gilt.

Für die Beamten und damit auch für die Staatsanwälte des Landes gilt mit § 31 LBG NRW (siehe unten) eine inhaltsgleiche Regelung.

Jedoch besteht für die Beamten und damit auch für die Staatsanwälte, anders als für die Richter, nach § 32 LBG NRW (siehe unten) die Möglichkeit, die Altersgrenze auf Antrag um bis zu drei Jahre, maximal bis zum 70. Lebensjahr hinauszuschieben. Diese Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet mit der Einschränkung „sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“.

Dieses Ermessen des Dienstherrn wäre mit der besonderen Position der Richter nicht vereinbar. Daher besteht Einigkeit, dass eine entsprechende Regelung bei Richtern nur ohne ein Ermessen des Dienstherrn ausgestaltet werden kann, so dass die Altersgrenze auf Antrag zwingend hinauszuschieben wäre.

Die Politik hat von einer entsprechenden Regelung Abstand genommen. Man sorgte sich um die Konsequenzen aus dem Fehlen jeglicher Steuerungsmöglichkeit. Relativ offen wurde die Auffassung vertreten, dass in der Regel nicht die Leistungsträger einen Verlängerungsantrag stellen würden. Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass diese Einschätzung nicht zutreffend ist.

Diese Situation hat in der Richterschaft für erhebliche Unruhe gesorgt. Nicht wenige Richter bekunden ihr Interesse an einer Fortsetzung ihres Berufs auch über das 65. Lebensjahr hinaus. Es hat sogar einige (ablehnende) verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über Anträge einiger Kollegen gegeben, man solle sie über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus beschäftigen.

Aus dieser Situation drängt sich der Vorschlag auf, das Landesrichtergesetz dahin zu ändern, dass die Richterinnen und Richter auf ihren Antrag auf die als Vergünstigung gedachte, zuweilen von ihnen nicht so empfundene Übergangsregelung des § 3 Abs. 2 LRiG NRW verzichten können. Sie würden dann abweichend von § 3 Abs. 2 LRiG NRW bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des § 3 Abs. 1 LRiG NRW im Dienst bleiben, also bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

Da bei einer Fortbeschäftigung die regulären Dienstbezüge anstelle der (aufgeschobenen) Pension gezahlt würden, würde für relativ geringe Kosten (ca. 30% der letzten Bezüge = Differenz zwischen der ersparten Pension und letzten Dienstbezügen; bei R1, Tabelle 2012, Endstufe sind das 1.690,- € monatlich), eine eingearbeitete erfahrene Richterkraft gewonnen werden.

Betroffenen wäre ein überschaubarer Personenkreis, mit dem Erfahrungen hinsichtlich des Antragsverhaltens und dessen Auswirkungen gewonnen werden könnten.

Zudem wäre die Regelung nicht dauerhaft, sondern wegen der Begrenzung auf die Jahrgänge 1947 bis 1963 mit einer automatischen Verfallsklausel bezogen auf den 31.12.2030 versehen.

Wenn es zeitgleich darstellbar ist, die „Verlängerer“ haushaltstechnisch auf einer anderen Stelle zu führen, könnte die eigentlich sonst frei werdende Stelle wieder besetzt werden.

Dann würden für die Besoldung eines Berufsanfängers (3.470,- € brutto monatlich; R1, Tabelle 2012, Stufe 1) zuzüglich 30% eines Endgehaltes (1.690,- € - siehe oben; insgesamt also 5.160,- €) zwei vollwertige Richter beschäftigt werden können (rechnerisch 2.580,- € pro Richter)! Billiger geht es nicht.

So könnte die Überbelastung/Unterbesetzung kostengünstig zurückgefahren werden.

Dabei hätte dieses sehr preisgünstige Modell aus der Sicht der Politik den weiteren Vorteil, dass das zusätzliche Personal nicht dauerhaft vorhanden ist, da die Verlängerer gleichwohl mittelfristig sämtlich die Regelaltersgrenze erreichen. Im Fall des langfristigen Rückgangs der Belastungszahlen würde sich das Problem eines eventuellen Abbaus etwa so geschaffener Personalüberhänge nicht stellen.

Ähnliche Vorschriften sind übrigens schon in Bayern (Art. 7 Abs. 2 Bayrisches Richtergesetz) und Hamburg (§ 7 Abs. 6 Hamburgisches Richtergesetz; ab 2015) geschaffen worden.

Der Geschäftsführende Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW hat daher in seiner Sitzung vom 14.11.2011 beschlossen vorzuschlagen, dass § 3 Abs. 3 LRiG NRW wie folgt gefasst werden soll:

*<sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 2 wird auf Antrag des Richters bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach Abs. 1 aufgeschoben.*

*<sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.*

*<sup>3</sup>Im Verlängerungszeitraum ist der Richter auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.*

*<sup>4</sup>Im Übrigen kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.*

## Landesrichtergesetz NRW

### § 3 <sup>[1]</sup> Altersgrenze

(1) Für den Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(2) <sup>1</sup>Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. <sup>2</sup>Richter, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. <sup>3</sup>Für Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0.

(3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,

2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

## Landesbeamtengesetz NRW

### § 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) <sup>1</sup>Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. <sup>2</sup>Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. <sup>3</sup>Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) <sup>1</sup>Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres. <sup>2</sup>Für Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

<sup>3</sup>Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit dem Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

(3) Beamte auf Zeit treten, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 2 entlassen werden, ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen.

(4) Wer die Altersgrenze überschritten hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.

(5) <sup>1</sup>Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem er als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde. <sup>2</sup>Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter auf Zeit gilt auch mit Ablauf der Amtszeit als dauernd in den Ruhestand getreten.

### § 32 Hinausschieben der Altersgrenze

(1) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebenzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. <sup>3</sup>Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

(2) <sup>1</sup>Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. <sup>2</sup>Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.

(3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.